



## **Satzung zur Förderung der gemeinnützigen Vereine in der Gemeinde Schmölln-Putzkau (Vereinsfördersatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmölln-Putzkau hat in der öffentlichen Sitzung am 28.02.2017 auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende „Satzung zur Förderung der gemeinnützigen Vereine in der Gemeinde Schmölln-Putzkau (Vereinsfördersatzung)“ beschlossen.

### **§ 1 Ziel der Förderung**

- (1) Ziel ist es, die in Vereinen betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern/innen eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde Schmölln-Putzkau soll dadurch gestärkt werden.
- (2) Die Förderung erfolgt durch die Gemeinde, an die in ihrem Gebiet tätigen Vereine, im Sinne dieser Satzung und im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel.

### **§ 2 Förderung von Vereinen**

- (1) Voraussetzung für die Förderung von Vereinen im Gemeindegebiet Schmölln-Putzkau ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein. Ein Nachweis muss durch das Vorlegen der entsprechenden Freistellung des zuständigen Finanzamtes erbracht werden.
- (2) Förderfähige Vereine sind Vereine, die im öffentlichen Interesse arbeiten, das sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Leben der Bürger fördern, das traditionelle Brauchtum erforschen, erhalten und bewahren.
- (3) Förderungswürdige Vereine müssen in der Gemeinde Schmölln-Putzkau ansässig sein.
- (4) Nicht Gegenstand dieser Satzung ist die Förderung auswärtiger Vereine, von Berufs- und Interessenverbänden, Parteien, Genossenschaften, kirchlichen und caritativen Einrichtungen sowie von Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.
- (5) Der für die finanzielle Förderung des jeweiligen Vereins erforderliche Antrag ist bis 31.03. des laufenden Jahres bei der Gemeinde Schmölln-Putzkau schriftlich einzureichen. Nachträglich gestellte Förderanträge können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Zuführung von Zuschüssen besteht nicht, auch wird dadurch kein Rechtsanspruch begründet.
- (7) Über die eingereichten Anträge entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.

### **§ 3 Fördermaßnahmen**

- (1) Die Fördermaßnahmen umfassen die kostenfreie und ermäßigte Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und Einrichtungen. Dazu zählen Räume des Dorfgemeinschaftszentrums Schmölln und der Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Putzkau sowie Sportfreiflächen.  
Jeweils die erste Nutzung im Jahr einer gemeindeeigenen Räumlichkeit oder Einrichtung durch die Vereine ist kostenfrei. Für jede weitere Nutzung sind folgende Beträge zu entrichten:  
- bis 4 h Nutzung: 7,50 €/Std.  
- Tagespauschale 50,00 €
- (2) Dies gilt nicht für die Sportstätten der Gemeinde Schmölln-Putzkau, deren Nutzung in der Gebührensatzung für die Sportstätten geregelt ist.
- (3) Die Förderung erstreckt sich ferner auf die kostenlose Nutzung der gemeindlichen Schaukästen und Informationstafeln für Mitteilungen und Informationen der Vereine in eigener Sache.
- (4) Ausgenommen von der Förderung sind Inserate der Vereine im Mitteilungsblatt. Der damit verbundene Aufwand ist durch den jeweiligen Verein selbst zu tragen.
- (5) Von den Vereinen beantragte Schankgenehmigungen und die Beantragung zur Durchführung von Walpurgisfeuern sind grundsätzlich kostenfrei. Es bedarf hierbei keines Fördermittelantrags und keiner gesonderten Verwendungsnachweisführung.
- (6) Die weitere finanzielle Förderung der Vereine im Sinne dieser Satzung umfasst folgende Leistungen:
  - Projektförderung
  - Förderung der Jugendarbeit
  - Sonderzuschüsse für Investitionen

### **§ 4 Projektförderung**

- (1) Der erforderliche Antrag für die Projektförderung ist mit genauer Projektbeschreibung gemäß den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung vor Beginn der Fördermaßnahme einzureichen.
- (2) Die Gemeinde erteilt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.
- (3) Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Originalbelegen in der Gemeindeverwaltung vorzulegen.
- (4) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde.
- (5) Die Änderung des Verwendungszweckes kann nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Bescheides.

### **§ 5 Förderung der Jugendarbeit**

- (1) Die Gemeinde gewährt den eingetragenen Vereinen auf Antrag eine laufende jährliche Förderung.
- (2) Die Förderung ist abhängig von der Mitgliederzahl und beträgt jährlich pro jungem Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10,00 €.
- (3) Vereine, die aufgrund Ihrer Mitgliederzahl weniger als 30,00 € laufende Förderung erhalten würden, werden mit einer Pauschale von 30,00 € bedacht.
- (4) Stichtag der Mitgliederzahl ist jeweils der 01.01. des jeweiligen Jahres. Die Mitglieder sind der Gemeindeverwaltung mit Namen und Anschrift und Geburtsdatum unaufgefordert bis 31.03. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen, ansonsten erfolgt keine Mittelbereitstellung.
- (5) Die Gemeinde erteilt für die Jugendförderung ebenso einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.
- (6) Die beantragten Fördermittel werden bis spätestens 31.08. des jeweiligen Jahres ausgezahlt.
- (7) Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz der Mitglieder gezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

### **§ 6 Sonderzuschüsse für Investitionen**

- (1) Sonderzuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen bzw. Projekte mit investivem Charakter gewährt.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung von Sonderzuschüssen ist die Absicherung des Gesamtvorhabens durch den Verein.
- (3) Der erforderliche Antrag für Sonderzuschüsse ist bis spätestens 30.09. des vor Maßnahmenbeginn liegenden Jahres mit genauer Projektbeschreibung und einem entsprechenden Finanzierungsplan schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Gemeinderat nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung. Ein Sonderzuschuss kann nur gewährt werden, wenn die benötigten Mittel über einen entsprechenden Zweckbindungsvermerk im Haushaltsplan veranschlagt wurden. Darüber hinaus gehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.
- (5) Die Gemeinde erteilt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Bescheides.
- (6) Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Originalbelegen in der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

- (7) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird und die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig verliert damit die Richtlinie zur Förderung der Vereine vom 01.01.2006 ihre Gültigkeit.

Schmölln-Putzkau, den 01.03.2017

Wünsche  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Schmölln-Putzkau, den 01.03.2017

Wünsche  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -